

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juni

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	49	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Eutingen	51
Stellenausschreibungen	50	Gewährung von Ortszuschlag	51
Bekanntmachungen:		Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1981 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-vikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden	51
Umwandlung des Pfarrvikariats Öflingen in eine Pfarrstelle	51	Bezirksjugendpfarrer	52

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 14 Absatz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Religionslehrer Pfarrvikar Franz H o e ß in Breisach (Martin-Schongauer-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrerin Eva L o o s in Karlsruhe (Frauenarbeit) zur theologischen Leiterin der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Hans-Jürgen S t ö c k l in Gaienhofen zum Schulpfarrer an der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen e. V. nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Werner S c h u m a c h e r in Schluchsee zum Pfarrer in Waldbrunn-Strümpfelbrunn.

Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen

(gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe g der Grundordnung):

Oberkirchenrat Karl Theodor S c h ä f e r in Karlsruhe zum Stellvertreter des Landesbischofs.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrer Hans B e h r e n d t in Leimen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) als hauptamtlicher Religionslehrer an die Johann-Gutenberg-Gewerbeschule II in Heidelberg,

Pfarrdiakon Karl-Heinz H a r t m a n n in Karlsruhe (Laurentiuspfarre) als Pfarrer an das Krankenhauspfarramt I in Karlsruhe zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Angelika B l e s s als Pfarrvikarin in Mannheim-Herzogenried,

Pfarrvikar Mathias B l e s s als Pfarrvikar in Mannheim (Gruppenpfarramt der Matthäuspfarre),

Pfarrvikar Ulrich B r a t e s mit je 1/2 Deputat als Religionslehrer an der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen und als Pfarrvikar in der Gemeinde Gaienhofen,

Pfarrvikar Bodo H o l t h a u s als Pfarrvikar in Achern,

Pfarrvikarin Gisela K o n s t a n d i n als Pfarrvikarin mit 2/3 Deputat in Karlsruhe (Friedenspfarre),

Pfarrvikar Werner K r i e g als Pfarrvikar in Furtwangen,

Pfarrvikar Manfred K u h n als Pfarrvikar in Ladenburg und zur Mitarbeit in Hohensachsen sowie zur Mithilfe im Dekanat Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikar Reinhard K u n k e l als Pfarrvikar in Brühl,

Pfarrvikar **Diedrich Onnen** als Pfarrvikar in der Filialkirchengemeinde St. Leon-Rot zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar **Peter Scherhans** als Pfarrvikar in Offenburg (Auferstehungspfarrei) und zur Mithilfe im Dekanat,

Pfarrvikar **Hans-Joachim Scholz** als Pfarrvikar in Lauda.

Ernannt:

Kirchenoberbaurat **Horst Wein** zum Kirchenbaudirektor unter Bestellung zum Leiter des Evang. Kirchenbauamts Baden in Karlsruhe ab 1. 5. 1981,

die Kirchenamtmänner **Günter Gorenflo** beim Evang. Oberkirchenrat und **Dieter Joseph** bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtsräten.

Kirchenverwaltungsoberssekretär **Hans Hörle** beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

Gestorben:

Pfarrer **Gerhard Mölbert**, zuletzt in Neuenweg, am 5. 5. 1981.

Stellenausschreibungen

a) Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Eutingen, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts,
Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die evangelische Kirchengemeinde Eutingen ist mit über 4000 Gemeindegliedern eine Großgemeinde mit zwei Neubaugebieten. Der Ort Eutingen wurde durch die Gemeindereform 1975 ein Stadtteil der Großstadt Pforzheim.

In der Kirchengemeinde bestehen 2 Predigtstellen (Kirche in Eutingen und Friedenskirche — Evang. Gemeindezentrum Mäuerach), 3 Kindergärten, Jungscharen, Jugendkreise, Kinderbibelkreise, Jugendbibelkreis, Männer-, Frauen-, Bastel-, Seniorenkreis, Kindergottesdienst- und Jugendleitermitarbeiterkreis. Der Konfirmandenunterricht beginnt nach Pfingsten mit begleitendem Elternseminar (einmal monatlich).

Seit vergangenem Jahr wird versucht, die Christenlehre in der Form der Christenlehrgruppen durchzuführen. Hier sollen die jungen Christen lernen, über ihre persönlichen Probleme und ihre Glaubensfragen miteinander zu sprechen und Aufgaben in der Gemeinde zu sehen und zu übernehmen.

Als weitere Mitarbeiter stehen zur Verfügung: ein aufgeschlossener und einsatzbereiter Ältestenkreis, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), ein hauptberuflicher Kirchendiener, 2 Organisten, 2 Chorleiter. Die örtliche Krankenpflege ist der Diakoniestation Pforzheim angeschlossen.

Die 2. Pfarrstelle wird im Rahmen eines Gruppenpfarramts zum 1. 9. 1981 errichtet. Dadurch wird es möglich, bestimmte Aufgaben zu koordinieren und vorhandene Gaben sinnvoll einzusetzen. Eine Teilung der Gemeinde würde gewachsene Strukturen zerstören. Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Als Wohnung für den 2. Pfarrer wird vorerst im früheren Pfarrhaus eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im 2. OG sowie 2 Zimmer mit Küche und Bad im EG zur Verfügung stehen. Die Wohnung

im 1. OG wird von der Gemeindegemeinschaft bewohnt. Eutingen hat eine Grund- und Hauptschule; in Pforzheim sind Realschule, Gymnasien und verschiedene Fachschulen leicht mit dem Bus zu erreichen.

Besetzung dieser Stelle durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **5. August 1981** beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

b) Sonstige Stellen

Beim Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden (Diakonisches Jahr, freiwilliges soziales Jahr) ist mit Wirkung ab 1. September 1981 die **Stelle einer/s Referentin/Referenten**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben zählt

- Begleitung der Helfer während ihrer Einsatzzeit
- Planung, Durchführung und Auswertung aller pädagogischen Maßnahmen (Begleitkurse, Studientage)
- Gewinnung von und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Kontakt zu anderen Trägern freiwilliger Sozialer Dienste

Der Bewerber muß eine sozialpädagogische Ausbildung und mehrjährige praktische Erfahrung der kirchl. Sozialarbeit bzw. der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung haben, er muß kooperationsfähig sein, Verhandlungsgeschick und Organisationstalent besitzen und Bereitschaft zur Verwaltungsarbeit aufbringen.

Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT).

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen werden erbeten an das Amt für Jugendarbeit der Evang. Landeskirche in Baden (Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1) mit Abgabennachricht an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, Blumenstraße 1.

Bekanntmachungen

OKR 6. 5. 1981
Az. 11/21-4574

Umwandlung des Pfarrvikariats Öflingen in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat Öflingen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in eine Pfarrstelle umgewandelt. Mit dem Pfarrdienst in Öflingen ist bis auf weiteres der Seelsorgedienst am Kreiskrankenhaus in Bad Säckingen verbunden.

OKR 15. 5. 1981
Az. 11/22-4816

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Eutingen

In der Evang. Kirchengemeinde Eutingen wird mit Wirkung vom 1. 9. 1981 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 3. 6. 1981
Az. 21/511

Gewährung von Ortszuschlag

I.

Gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. 11. 1980 (BGBl. I S. 2081) haben ledige oder geschiedene Beamte oder Angestellte Ortszuschlag nach Stufe 2 zu beanspruchen, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BBesG — BBesGVwV — zu § 40 Nr. 40.2.8 stehen in der Regel Eigenmittel des Unterstützten (wie Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Einnahmen aus Vermögen) oder andere Mittel, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (Unterhaltszahlungen von Dritten) der Gewährung von Ortszuschlag nicht entgegen, wenn insgesamt der Betrag von 360,— DM monatlich nicht überschritten wird (Regelrichtsatz). Mit dem Inkrafttreten der BBesGVwV zu § 40 am 1. 3. 1980 wurde einschränkend bestimmt,

- a) daß für Kinder, für die dem Beamten oder Angestellten Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, an die Stelle des Betrages von 360,— DM ein Betrag von 210,— DM und
- b) für Kinder, für die nur Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, an die Stelle des Betrages von 360,— DM ein Betrag von 260,— DM tritt.
- c) Für Kinder, die dem Beamten oder Angestellten nur Kindergeld oder entsprechende Leistungen gewährt werden, (wegen der in § 40 Abs. 5 BBesG festgelegten Konkurrenzregelung gibt es im staatlichen Bereich keinen entsprechenden

Tatbestand, weil danach dem Anspruchsberechtigten, der das Kindergeld erhält, auch jeweils der Kindererhöhungsbetrag im Ortszuschlag zusteht) tritt in sinngemäßer Anwendung der Änderungsregelung anstelle des Betrages von 360,— DM der Betrag von 310,— DM (Regelrichtsatz abzüglich des Kindergeldbetrages für das erste Kind von 50,—DM).

Vom EOK wurde beschlossen, entsprechend dem Vorgehen der württembergischen Landeskirche die einschränkende Regelung der Nr. 40.2.8 der BBesGVwV zu § 40 einschließlich der Besitzstandsregelung (Rundschreiben des BMI vom 12. 8. 1980 — Gz.B II 4/221 400/2) erst von dem Zeitpunkt ab anzuwenden, ab dem die allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge 1981 inkraft treten wird (**1. Mai 1981**).

Aufgrund der Besitzstandsregelung wird einem Beamten oder Angestellten, dem im Monat April 1981 der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG zustand, der Unterschiedsbetrag weitergewährt, wenn dieser lediglich aufgrund der neuen Höchstbetragsregelung nicht mehr zu zahlen wäre. Der Differenzbetrag wird so lange weitergewährt, wie er bei Fortgeltung der bis zum 30. 4. 1981 geltenden Höchstbetragsregelung zu zahlen wäre.

II.

Vom EOK wurde weiter beschlossen, entsprechend dem Verfahren der württembergischen Landeskirche es bei der bisherigen Anwendung der **Ortszuschlags-Konkurrenzregelung** des § 40 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3 BBesG zu belassen und von der in Nr. 40.5.5 Unterabsatz 2 der BBesGVwV zu § 40 aufgezeigten Möglichkeit der Nichtzahlung des sogenannten Ehegattenbestandes im Ortszuschlag in den Fällen der Anspruchskonkurrenz (Kindergärten, Sozialstationen, kirchliche Schulen usw.) keinen Gebrauch zu machen.

OKR 22. 5. 1981
Az. 22/13-4271

Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1981 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-vikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden

Die nachgenannten 11 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1981 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

1. B l e s s, Angelika, aus Karlsruhe
2. B l e s s, Mathias, aus Heidelberg
3. B r a t e s, Ulrich, aus Greifswald
4. H o l t h a u s, Bodo, aus Lüdenscheid/Westf.
5. K o n s t a n d i n, Gisela, aus Kaiserslautern
6. K r i e g, Werner, aus Sandhausen
7. K u h n, Manfred, aus Boxberg
8. K u n k e l, Reinhard, aus Canhusen/Krs. Norden

9. **O n n e n**, **Diedrich**, aus Norden
10. **S c h e r h a n s**, **Peter**, aus Bielefeld
11. **S c h o l z**, **Hans-Joachim**, aus Neustadt/Weinstr.
Außerdem hat die Kandidatin **M a r l e n e C o h r s** aus
Hiddingen sowie der Kandidat **H a n s j ö r g H a a g** aus
Korb die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 20. 5. 1981
Az. 72/111-4703

Bezirksjugendpfarrer

Religionslehrer Pfarrer **R a i n e r K i r c h n e r** in
Schopfheim (Theodor-Heuss-Gymnasium) wurde mit
dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kir-
chenbezirk Schopfheim beauftragt.